

Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen – Anlage 1

Richtzahlen für die Berechnung der notwendigen Stellplätze (Richtzahlentabelle)

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzbedarf (notwendige Stellplätze)
1	Gebäude mit Wohnungen	
1.1	Wohngebäude und Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden	<ul style="list-style-type: none"> - 1 je Wohneinheit bis 60,00 m² Wohnfläche¹ - 1,5 je Wohneinheit ab mehr als 60,00 m² Wohnfläche - 2 je Wohneinheit ab mehr als 100,00 m² Wohnfläche - ab 6 Wohneinheiten je Gebäude zuzüglich 10 % für Besucher
1.2	Wohnheime für Menschen mit Betreuungsbedarf (z.B. Pflegeheime, Seniorenwohnheime sowie Wohnheime für Menschen mit Behinderung)	1 je 3 Betreuungsplätze, davon 10 % Besucheranteil
1.3	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche ² , davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten	<ul style="list-style-type: none"> - bis 800 m² Verkaufsfläche³ 1 je 30 m² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze - ab mehr als 800m² Verkaufsfläche 1 je 10 m² Verkaufsfläche davon jeweils 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versamlungsstätten ⁴ außer Sportstätten, Kirchen	
4.1	Versamlungsstätten	1 je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil

¹ Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)

² Nutzflächenberechnung nach DIN 277

³ Zur Verkaufsfläche ist grundsätzlich all das zu zählen, was nicht Lager, sondern dazu bestimmt ist, Kunden sich dort mit dem Ziel aufhalten zu lassen, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Einzubeziehen sind auch Bereiche, in die die Kunden aus Sicherheitsgründen oder solchen der Hygiene nicht eintreten dürfen (vgl. BVerwG Urt. v. 24.11.2005 4 C 14.04 und 10.04).

⁴ i.S.d. Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versamlungsstätten (VStättVO)

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzbedarf (notwendige Stellplätze)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 10 Plätze, davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 5 Kleiderablagen, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnessstudios	1 je 10 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	2 je Spielfeld, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je 2 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 6 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale und Diskotheken	1 je 4 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 je 8 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 2 Betten, ggf. zuzüglich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen und sonstige Einrichtungen der Kindertagespflege ⁵	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.2	Schulen	- 1 je 20 Schüler, zzgl. 1 je 5 Schüler der Oberstufe, - 1 je 5 Schüler an Berufs- und Berufsfachschulen
8.3	Förderschulen	1 je 10 Schüler

⁵ Ist die Einrichtung der Kindertagespflege zugleich Wohnsitz der Tagespflegeperson, können die nach Nr. 1 herzustellenden bzw. die bestehenden Stellplätze angerechnet werden.

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzbedarf (notwendige Stellplätze)
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 2 Teilnehmer
8.5	Jugendzentren	1 je 100 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m ² Nutzfläche, davon 10 – 30 % Besucheranteil ⁶
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- und Reparaturstand, zzgl. Stellplätze nach 3.2 wenn zugleich Autohaus
9.4	Tankstellen	3 Stellplätze ⁷ , zzgl. Stellplätze nach 3.1 wenn mit Verkaufsstätte
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 500 m ² Grundstückfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
10.3	Sonnenstudios	1 je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 3 Stellplätze, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 je 5 Waschmaschinen, mindestens jedoch 2 Stellplätze
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 150 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil

⁶ Je nach unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebs zu erwartendem Besucheraufkommen

⁷ Nicht zu berücksichtigen sind die dem kundenbezogenen Tankstellenbetrieb dienenden Kfz-Stellflächen (z.B. Tankplätze, Waschplätze etc.)